

Betreuungsvertrag

Die Kindertagespflegeperson übernimmt gemäß § 22 SGB VIII für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes:

Kind Name _____ geb. am _____

§ 1. Vertragspartner

Sorgeberechtigte	Person 1	Person 2
Name	_____	_____
Straße/Ort	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Telefon	_____	_____
e-Mail	_____	_____

Kindertagespflegeperson

Name _____
Straße/Ort _____
Telefon _____
e-Mail _____

§ 2. Beginn, Ende und Umfang der Kindertagesbetreuung

Das Betreuungsverhältnis findet statt: im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 in anderen geeigneten Räumlichkeiten
Anschrift: _____

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

Die Eingewöhnungszeit findet i.d.R. in den ersten 2 Wochen statt.

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Während der Eingewöhnungszeit und beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung beider Seiten jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind als Kopie der Fachberatung Kindertagespflege (Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg) einzureichen.

Die Kindertagespflegeperson betreut das Kind an folgenden Tagen:

	Beginn d. Betreuung	Ende d. Betreuung	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Hinweis: Elternbeiträge berechnen sich anhand der auf volle Stunden aufgerundeten Wochenstunden			

§ 3. Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes wird gemäß § 24 SGB VIII über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Es gilt die aktuelle Tagespflegesatzung der Stadt Arnsberg. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, online unter <https://Kita.arnsberg.de> an. Diese Anmeldung ist gleichzeitig der „Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson“ und muss vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses gestellt sein.

Sollte die Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs nach § 24 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe negativ ausfallen, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Betreuungsvertrag ohne gegenseitige Ansprüche und ohne Kündigungsfrist sofort unwirksam sein soll.

Die Zahlungen des Jugendamtes werden eingestellt, wenn die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII und der Tagespflegesatzung der Stadt Arnsberg nicht mehr bestehen (z.B. wenn ein Kind über 4 Wochen ohne wichtigen Grund nicht zur Tagespflege gebracht wurde). Wenn das vereinbarte Vertragsende erst später eintritt müssen die Personenberechtigten die Kosten der Tagespflege selbst tragen.

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sind verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Änderungen der Betreuungsleistung bzw. des Betreuungsanspruchs nach § 24 SGB VIII zu informieren.

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson regeln untereinander die konkreten Betreuungszeiten.

Der Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers wird in der Regel von diesem direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Elternbeiträge werden von der Stadt gemäß der aktuellen Satzung über die Elternbeiträge erhoben.

§ 4. Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeit. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf *nur in Notfällen* Dritten übertragen werden.

Grundlage der Betreuung ist die aktuelle Konzeption der Kindertagespflegeperson, diese ist den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Das Kind wird gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes und dessen Familie wird respektiert.

Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis (nicht älter als 2 Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5. Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Betreuung und Erziehung des Kindes von Belang sind. (z.B. Schlaf- und Essgewohnheiten, sonstige Gewohnheiten, allgemeiner und aktueller Gesundheitszustand, medizinische Maßnahmen, etc.).

- Zur stärkeorientierten ganzheitlichen Förderung des Kindes wird eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation geführt.

Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austauschs werden Verabredungen getroffen. Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Eltern abgesprochen.

Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

Um das Kind und sein Verhalten besser einschätzen und entsprechende Förderangebote machen zu können, ist es sinnvoll, dass die Eltern die Kindertagespflegeperson über den Entwicklungsstand und das Ergebnis der Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) informieren.

§ 6. Ernährung des Kindes

- Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von _____ € pro Tag / Woche / Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen).

- Die Personensorgeberechtigten sind selbst für folgende Mahlzeiten des Kindes verantwortlich und bringen dies an jedem Betreuungstag frisch in die Kindertagespflegestelle mit:

- Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes, kulturelle oder religiöse Regeln bzw. vegetarische/vegane Ernährung zu achten:

§ 7. Gesundheitsfürsorge und Hygiene

Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

- ja, auf _____
die Reaktion ist _____
erforderliche Maßnahmen _____

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten bekannt

Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die Kindertagespflegeperson soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die Kindertagespflegeperson die Eltern sofort zu informieren, sowie ärztliche Hilfe zu veranlassen.

Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz – IfsG).

Ab dem ersten Betreuungstag in der Kindertagespflegestelle müssen die Eltern bei der Kindertagespflegeperson eine Masernschutzimpfung und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Besteht bereits eine Immunisierung, ist es ausreichend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Personen, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind ausgenommen. Dazu ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Gabe von Medikamenten soll nur von Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung des Arztes Medikamente.

Weitere Regelungen für Gesundheitsfragen:

In der Kindertagespflege werden Tiere gehalten: ja nein

Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den nachfolgend aufgezählten Tieren in Kontakt kommt:

Es ist sinnvoll, der Betreuungsperson eine Kopie der Krankenversicherungskarte und des Impfpasses auszuhändigen.

Die Betreuungsperson soll von den ärztlichen Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit sie die Betreuung betreffen.

§ 8. Betreuungsfreie Tage und Vertretung

Die Kindertagespflegeperson gibt Ihren Urlaubsplan frühzeitig, i.d.R. im November des Vorjahres den Eltern bekannt. Weitere erforderliche betreuungsfreie Tage müssen unverzüglich bekannt gegeben werden.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, ist sie verpflichtet, die Sorgeberechtigten (und die Fachberatung) umgehend über die voraussichtliche Dauer zu informieren.

Wird eine Vertretung benötigt, kontaktieren die Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig die Fachberatung Kindertagespflege um, falls möglich, eine Vertretung zu organisieren. Die Fachberatung Kindertagespflege ist unter der Telefonnummer: 02932-201-1593 und der Mailadresse: ktp@arnsberg.de erreichbar.

§ 9. Versicherungen

Kinder in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt und der zuständigen Landesunfallkasse mitzuteilen.

Tagespflegekinder sind Haftpflicht versichert, wenn sie bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt.

Die Kindertagespflegeperson schließt für sich eine Unfallversicherung ab. Derzeit ist hierfür die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg, der zuständige Unfallversicherungsträger.

Sonderregelung für die Vertretung (z.B. gegenseitige Vertretung der beiden Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege): _____

§ 10. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 11. Abholerlaubnis

Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten von den Sorgeberechtigten übergeben und wieder abgeholt. Neben den Sorgeberechtigten sind folgende Personen zusätzlich zur Abholung berechtigt:

§ 12. Weitere Vereinbarungen

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson das Tageskind

im PKW befördert. (ein altersgerechter Kindersitz ist vorhanden)

§ 13. Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarung.

Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch in der Ausfertigung der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Ort, Datum, Unterschrift (Elternteil 1)

Ort, Datum, Unterschrift (Elternteil 2)

Ort, Datum, Unterschrift (Kindertagespflegeperson)

Anlagen